

# BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am  
9. Februar 1993

## Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 12 RK 70/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

**g e g e n**

Barmer Ersatzkasse,  
Wuppertal 2, Untere Lichtenplatzer Straße 100 - 102,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1993 durch den Vorsitzenden Richter **B o r g o l t e**, den Richter **T h i e l e** und die Richterin **M o s i e k - U r b a h n** sowie die ehrenamtliche Richterin **S c h m i d t** und den ehrenamtlichen Richter **B l ä t t e r m a n n** für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Juni 1991 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

## Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um das Ende der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS).

Der am 2. Februar 1958 geborene Kläger bestand im April 1978 das Abitur. Vom 8. Mai bis 15. September 1978 machte er mit Unterbrechungen ein Industriepraktikum. Anschließend studierte er evangelische Theologie, Religionswissenschaften, Philosophie und Mathematik. Für das Sommersemester 1983 und die folgenden Semester bis einschließlich Sommersemester 1988 bewarb er sich nach seinen Angaben erfolglos um einen Studienplatz für Medizin, was er für die Zeit ab Wintersemester 1985/86 durch Vorlage von Ablehnungsbescheiden der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nachwies. Nach der Zulassung begann er im Wintersemester 1988/89 das Studium der Medizin, auf das ihm ein physikalisches Praktikum für Mediziner und ein Kursus der medizinischen Terminologie, an denen er im Sommersemester 1987 teilgenommen hatte, mit einem Semester angerechnet wurden.

Bei der beklagten Ersatzkasse war der Kläger aufgrund des Bescheides vom 27. April 1989 im Sommersemester 1989 als Student pflichtversichert und bis zum 30. September 1989 in die Beitragsklasse 480 mit einem monatlichen Beitrag von 65,25 DM eingestuft. Mit Bescheid vom 14. November 1989 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab, die Versicherungspflicht in der KVdS auch ab Wintersemester 1989/90 festzustellen, weil er das 30. Lebensjahr überschritten habe und Gründe, die eine Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigten, nicht vorlägen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 1990).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 20. Juli 1990 abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers mit Urteil vom 7. Juni 1991 zurückgewiesen. Ein Fortbestand der Pflichtmitgliedschaft in der KVdS sei auch bei Vorliegen der in § 5 Abs 1 Nr 9 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) aufgeführten Hinderungsgründe nur möglich, wenn das Fachstudium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen habe.



Dies sei beim Kläger nicht der Fall, da er erst mit 31 Jahren das Medizinstudium aufgenommen habe.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG vom 7. Juni 1991 und das Urteil des SG vom 20. Juli 1990 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. November 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Februar 1990 aufzuheben und festzustellen, daß er über den 30. September 1989 hinaus als Student versicherungspflichtig geblieben ist.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG im Ergebnis für zutreffend.

## II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, daß der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist. Der Kläger ist aus der Versicherungspflicht in der KVdS ausgeschieden.

Die Versicherungspflicht des Klägers als Student bestand Ende 1988 nach den damals noch geltenden Vorschriften des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung (RVO). Dieses war durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. Juni 1975 (BGBl I 1536) um die KVdS erweitert worden. Nach § 165 Abs 1 Nr 5 RVO wurden - unabhängig von ihrem Alter - eingeschriebene Studenten der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen für den Fall der Krankheit versichert.

Die gesetzliche Versicherungspflicht hat beim Kläger jedoch nach dem zum 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Gesundheits-Reformgesetz (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2477) geendet. Seither sind Studenten nach § 5 Abs 1 Nr 9 Halbs 1 SGB V grundsätzlich nur noch bis zum Abschluß des



14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres versicherungspflichtig. Der Kläger war bei Inkrafttreten des neuen Rechts 30 Jahre alt. Nach der Übergangsregelung in Art 56 Abs 6 GRG blieb er noch bis zum Ende des Wintersemesters 1988/89 versicherungspflichtig. Über diese gesetzliche Versicherungspflicht hinaus war der Kläger aufgrund des in seiner Wirkung bis zum 30. September 1989 befristeten bindend gewordenen Bescheids der Beklagten vom 27. April 1989 noch bis Ende des Sommersemesters 1989 Mitglied in der KVdS der Beklagten. Über diesen Zeitpunkt hinaus hat die Versicherungspflicht nicht bestanden. Eine Ausnahmeregelung, die Halbs 2 des § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V enthält, greift nicht ein. Nach dieser Vorschrift sind Studenten nach Abschluß des 14. Fachsemesters oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres nur noch versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen. Dieses trifft beim Kläger nicht zu.

Zu Recht macht zwar die Revision geltend, daß die Anwendung dieser Regelung nicht - wie das LSG meint - schon deswegen von vornherein ausgeschlossen ist, weil der Kläger bei Aufnahme des Studiums der Medizin im Wintersemester 1988/89 bereits 30 Jahre alt und deshalb die nunmehr eingeführte Altersgrenze schon bei Beginn dieses Fachstudiums überschritten war. Dabei kann offen bleiben, ob der Kläger das erste Fachsemester nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat, ob mithin - wozu auch der Senat neigt - der in § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V verwendete Begriff des "Fachsemesters" als auf den jeweils belegten Studiengang bezogen auszulegen ist (so: Breuer in Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch, § 5 SGB V Rz 301; Heinze in Gesamtkommentar-Sozialversicherung, Band 3, § 5 SGB V Anm 16c; Gerlach in Hauck/Haines, Sozialgesetzbuch, Kommentar, § 5 SGB V Rz 274 und in Handbuch zum Sozialrecht, Gruppe 3 Rz 87; Sabel, Sozialgesetzbuch, Kommentar, § 5 SGB V Anm 1.1.1; Zipperer in GVG-Kommentar, § 5 SGB V Rz 57) oder ob bei der Ermittlung der Anzahl der Fachsemester iS der genannten Vorschrift die Studienzeiten des Klägers insgesamt zu berücksichtigen, dh Semester mit unterschiedlichen Studiengängen zu addieren sind (so: Mengert in Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, § 5 SGB V Rz 205). Nicht zutreffend ist jedoch die Auffassung des LSG, eine Versicherungspflicht in der KVdS scheide stets aus, wenn das erste Fachsemester nach Vollendung des 30. Lebensjahres beginnt. Auch bei einem solchen Sachver-



halt kommt die Versicherungspflicht in der KVdS dann in Betracht, wenn zwischen dem Abitur und der Altersgrenze von 30 Jahren sowie weiter bis zum Beginn des Fachstudiums Gründe iS des § 5 Abs 1 Nr 9 Halbs 2 SGB V vorgelegen haben, die für einen so späten Beginn des Fachstudiums ursächlich waren und damit das Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigen (vgl hierzu das Urteil vom 30. September 1992 - 12 RK 3/91, zur Veröffentlichung bestimmt).

Zur Einführung und Überschreitung der Altersgrenze hat der Senat in seinem Urteil vom 30. September 1992 (12 RK 40/91, zur Veröffentlichung bestimmt) unter Darlegung der Entwicklung der KVdS und der Motive des Gesetzgebers ausgeführt, daß der Gedanke der Mißbrauchsabwehr zwar den Anstoß für die Neuregelung gegeben hat, sie aber nicht auf die Abwehr einer mißbräuchlichen Begründung der KVdS beschränkt worden ist. Vielmehr hat der Gesetzgeber allgemeine Schranken nach der Höchstdauer der Fachstudienzeit (14 Semester) und des Alters (Vollendung des 30. Lebensjahres) eingeführt. Die Gründe, die eine Überschreitung dieser Grenzen rechtfertigen, müssen nach dem genannten Urteil im allgemeinen von solcher Art und solchem Gewicht sein, daß sie nicht nur aus der Sicht des Einzelnen, sondern auch bei objektiver Betrachtungsweise die Aufnahme des Studiums oder seinen Abschluß verhindern oder als unzumutbar erscheinen lassen (Hinderungsgründe). Ein Fachstudium aufzuschieben, weil dies als zweckmäßig oder sinnvoll erscheint, reicht demgegenüber nicht aus.

Das 1978 durchgeführte Industriepraktikum sowie das vom Kläger vor Aufnahme des Medizinstudiums absolvierte Studium in den Fächern evangelische Theologie, Religionswissenschaften, Philosophie und Mathematik stellen keinen Hinderungsgrund iS von § 5 Abs 1 Nr 9 Halbs 2 SGB V dar; insbesondere ist der Kläger während der Semester, in denen er studiert hat, nicht an einem Studium gehindert gewesen. Allerdings besteht beim Kläger die Besonderheit, daß er sich ab Sommersemester 1983 um einen Studienplatz für Medizin bewarb und für dieses und die folgenden Semester bis einschließlich Sommersemester 1988 von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nicht zu diesem Studium zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren ist zwar ein Grund, der einer Aufnahme des Studiums entgegengestanden hat (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 30. September 1992 - 12 RK 50/91, zur Veröffentlichung bestimmt) und auch im Entwurf des GRG ausdrücklich als Hinderungsgrund



anerkannt ist (vgl. BR-Drucks 200/88 = BT-Drucks 11/2237, jeweils S 159 zu § 5 Abs 1 Nr 9). Wie der Senat in dem genannten Urteil entschieden hat, bezieht sich die Verhinderung in der Regel jedoch nur auf das Semester, für das die Zulassung versagt worden ist. Sollen mehrere Semester als Hinderungszeit in Betracht kommen, muß grundsätzlich für jedes Semester der Nachweis einer erfolglosen Bewerbung verlangt werden. Ob für die Zeit vom Sommersemester 1983 bis zum Sommersemester 1985, für die der Kläger keine Ablehnungsbescheide der Zentralstelle vorgelegt hat, der erforderliche Nachweis erbracht worden ist, mag dahinstehen. Selbst wenn man dies unterstellt, ist für die davorliegende Zeit von Mai 1978 bis Ende April 1983, also für fünf Jahre, weder ein Hinderungsgrund geltend gemacht noch nachgewiesen worden. Für diese fünf Jahre bestand daher kein Hinderungsgrund iS von § 5 Abs 1 Nr 9 Halbs 2 SGB V.

Wenn der Kläger hiernach bei unterstellten Nachweisen vom Sommersemester 1983 bis einschließlich zum Sommersemester 1988, also insgesamt 11 Semester, an der Aufnahme des Medizinstudiums gehindert war, so kann deswegen bei ihm die Altersgrenze von 30 Jahren nicht um die gleiche Zahl von Semestern hinausgeschoben werden. Hierzu führen die Hinderungsgründe des § 5 Abs 1 Nr 9 Halbs 2 SGB V nur, wenn sie die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen, sie mithin für das Studium noch nach Vollendung des 30. Lebensjahres ursächlich sind. Die Ursächlichkeit muß jeweils geprüft und festgestellt werden. Hiermit ist es nicht vereinbar, die Altersgrenze in der KVdS ohne weiteres um die Zeit anzuheben, für die vor Aufnahme des Fachstudiums Hinderungsgründe vorgelegen haben, weil dann die Kausalität nicht geprüft, sondern als gegeben unterstellt würde. Die gebotene konkrete Untersuchung der Ursächlichkeit ergibt beim Kläger, daß erst nach fünf Jahren der Nichtverhinderung Hinderungszeiten gefolgt sind. Demnach sind bei ihm für die Überschreitung der Altersgrenze die fünfjährigen Ausbildungs- und Studienzeiten nach dem Abitur, in denen er sich nicht um einen Studienplatz für Medizin beworben hat, in Verbindung mit den anschließenden Hinderungszeiten maßgebend gewesen. Damit ist aber die vom Gesetz geforderte Ursächlichkeit der Hinderungsgründe nicht erfüllt; denn hierfür wäre erforderlich gewesen, daß für die gesamte Zeit oder zumindest für den deutlich überwiegenden Teil der Zeit zwischen Abitur und Beginn des Medizinstudiums Hinderungsgründe vorgelegen hätten. Dieses ist nicht der Fall, wenn - wie beim Kläger - den allenfalls anzuerkennenden Hinderungszeiten (Sommersemester 1983 bis Sommersemester 1988) mehrjährige andere Zeiten gegenüberstanden, die



nicht als Hinderungszeiten in Betracht kommen (Sommersemester 1978 bis Wintersemester 1982/83).

Der Kläger kann auch nicht aus dem Bescheid der Beklagten vom 27. April 1989 eine Versicherungspflicht für das Wintersemester 1989/90 und die folgenden Semester ableiten; denn dieser Bescheid hat eine Versicherungspflicht des Klägers in der KVdS nur für das Sommersemester 1989 bejaht. Für die sich daran anschließende Zeit kann dagegen aus diesem in seiner zeitlichen Wirkung eingeschränkten Bescheid eine Versicherungspflicht des Klägers nicht hergeleitet werden.

Mit dem Ausscheiden des Klägers aus der Versicherungspflicht in der KVdS wird der Kläger nicht in seinem Grundrecht auf freie Berufswahl (Art 12 des Grundgesetzes <GG>) verletzt. Die krankenversicherungsrechtliche Regelung über die Begrenzung der KVdS hat keinen die Berufswahl unmittelbar regelnden Charakter. Im Recht der Krankenversicherung, insbesondere in der KVdS, konkretisiert sich das Recht auf freie Berufswahl nicht mit der Folge, daß der Gesetzgeber die einmal eingeführte beitragsgünstige KVdS uneingeschränkt aufrechterhalten müßte (vgl BVerfGE 76, 220, 247 = SozR 4100 § 242b Nr 3 zur Leistungseinschränkung bei Unterhalts- und Übergangsgeld). Studenten wie der Kläger können sich, wenn auch zu höheren Beiträgen, in der Regel freiwillig weiterversichern. Wie der Senat in seinem schon erwähnten Urteil vom 30. September 1992 (12 RK 40/91) ausgeführt hat, liegt auch ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip nicht vor.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG ist ebenfalls nicht verletzt. Insbesondere liegt eine sachfremde Ungleichbehandlung gegenüber Absolventen des Zweiten Bildungswegs nicht vor, weil bei Absolventen des Zweiten Bildungswegs in der Regel nur die Zeit als Hinderungsgrund anzusehen ist, die in einer entsprechenden Ausbildungsstätte zum Erwerb der Hochschulreife benötigt worden ist, nicht jedoch auch eine vorherige Berufstätigkeit. Insofern wird auf die Ausführungen in den Urteilen vom 30. September 1992 (12 RK 40/91 und 12 RK 3/91, beide zur Veröffentlichung bestimmt) Bezug genommen. Die Begrenzung der KVdS nach dem Alter und nicht nur nach der Fachstudienzeit führt ebenfalls nicht zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung. Zwar war nach dem Referentenentwurf des GRG eine Begrenzung der KVdS lediglich nach der Dauer der Studienzeit (18 Semester) vorgesehen. Doch konnte der Gesetzgeber, der die Anknüpfungspunkte seiner Regelung grundsätzlich selbst wählen kann, sich auch dafür entscheiden, neben einer Begrenzung nach der (Fach-)Studienzeit von nur 14 Seme-



stern eine Altersgrenze (von 30 Jahren) einzuführen. Dieses wird dadurch gerechtfertigt, daß in dem Altersabschnitt unterhalb dieser Grenze Leistungen der Krankenversicherung unterdurchschnittlich in Anspruch genommen werden, weil der Gesundheitszustand im allgemeinen gut ist und beitragsfrei versicherte Familienangehörige seltener und erst im Laufe der Zeit hinzukommen (vgl. das Urteil in dem Verfahren 12 RK 40/91). Besonderheiten, die sich bei einzelnen Studenten höheren Alters ergeben, durfte der Gesetzgeber bei einer verallgemeinernden Regelung unberücksichtigt lassen.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)